

3.3. Die nach Prüfung des Sachverhalts zulässigen Entscheidungen

3.3.1. Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§96, Abs. 1 StPO). Diese Entscheidung setzt eine verantwortungsbewußte Würdigung aller während der Prüfungshandlungen festgestellten Tatsachen voraus, um zu vermeiden, daß echte Kriminalität unbekannt bleibt. Ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn festgestellt wird, daß eine Straftat verübt wurde bzw. ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit hierfür besteht, im Moment aber keine oder nur geringe Aussichten zur Ermittlung des unbekanntes Täters bestehen. Hierdurch würde Kriminalität verschleiert werden, und es wäre zudem die Möglichkeit genommen, den unbekanntes Täter im Zusammenhang mit der Durchführung anderer Ermittlungsverfahren doch noch zu ermitteln. Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgt durch Erlaß einer schriftlichen, begründeten Verfügung. Entsprechend § 96, Abs. 2 StPO ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten ein begründeter Bescheid — der sowohl schriftlich als auch in Form einer mündlichen Aussprache erfolgen kann — zu erteilen. Mündliche Mitteilungen sind im Interesse ihrer Nachprüfbarkeit aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind gemäß § 96, Abs. 2 StPO darauf hinzuweisen, daß sie das Recht haben, bei dem aufsichtsführenden Staatsanwalt Beschwerde einzulegen, falls sie die Entscheidung des Untersuchungsorgans für unrichtig halten.

3.3.2. Die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte

Voraussetzung für die Übergabe ist, daß die Handlung entsprechend § 53 StPO ein Vergehen darstellt, das im Hinblick auf die eingetretenen Folgen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist. Zum anderen muß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt worden sein und der Täter die Rechtsverletzung zugegeben haben. Bei fahrlässigen Straftaten ist eine Übergabe auch dann zulässig, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist. Zu den allgemeinen Voraussetzungen im Sinne des § 58 StPO gehört ferner, daß unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist.

Die Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht hat durch schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Gericht zuzustellende Entscheidung zu erfolgen; sie ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und Täter durch einen begründeten Bescheid ebenfalls mitzuteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen (§ 59, Abs. 1 StPO). Die Übergabeentscheidung hat — neben den genauen Personalien des Täters — insbesondere zu enthalten:

- eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweise;
- die Einschätzung der Handlung unter Angabe der verletzten Strafgesetze;